

66. Ist die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung durch das Revisionsgericht auch dann zulässig, wenn sich der Antragsteller schon in der Berufungsinstanz gegen die aus einer Vollstreckung des Urteils drohenden Nachteile durch entsprechende Anträge sichern konnte?

RPD. § 719 Abs. 2.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 18. November 1913 i. S. M. u. Gen.
(Bekl.) w. G. (Pl.). Rep. II. 670/13.

Die Frage wurde verneint aus folgenden

Gründen:

„Durch das für vorläufig vollstreckbar erklärte Urteil des Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 28. Oktober 1913 sind die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt worden, dem Kläger gegen Rück-

übertragung der Geschäftsanteile der D.-Werke G. m. b. H. 36 000 M nebst näher angegebenen Zinsen zu zahlen. Die Beklagten (Revisionskläger) haben auf Grund des § 719 Abs. 2 ZPO. die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragt mit der Begründung, der Kläger habe ausweislich einer vorgelegten Bescheinigung zu Hamburg am 23. Juni 1913 den Offenbarungseid geleistet, die Vollstreckung würde ihnen daher einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen. Daß die Antragsteller von der schlechten Vermögenslage und insbesondere von der Leistung des Offenbarungseides des Klägers nicht schon bei der Schlußverhandlung vor dem Berufungsgerichte Kenntnis gehabt hätten, ist nicht behauptet und auch nicht anzunehmen. Daher waren die Beklagten in der Lage, vor dem Berufungsgericht Anträge gemäß §§ 712 Abs. 1 und 713 Abs. 2 ZPO. zu stellen, insbesondere mit der gleichen Begründung, mit der sie jetzt die Einstellung der Vollstreckung nachsuchen, zu beantragen, daß das Urteil nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werde. Solche Anträge sind aber, soweit aus dem vorgelegten Urteil ersichtlich ist, in der Vorinstanz ohne erkennbaren Grund unterblieben.

Bei dieser Lage der Sache fehlt es an den Voraussetzungen des § 719 Abs. 2 ZPO. Die Vorschrift ist nämlich nicht bestimmt für Fälle, in denen den Parteien die Gewährung ausreichender Hilfe schon in der Berufungsinstanz geboten ist; sie dient vielmehr nur zur Befriedigung eines erst nach Erlaß des Berufungsurteils hervorgetretenen Bedürfnisses. Diese ihre engere Zweckbestimmung ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte. § 719 Abs. 2 wurde der Zivilprozessordnung erst durch die Novelle von 1910 eingefügt und steht als eine besondere, für die Revisionsinstanz erlassene Vorschrift in engem Zusammenhange mit den Bestimmungen, welche die Entlastung des Reichsgerichts bezwecken. Diese Zweckbestimmung des Gesetzes ist bei der Auslegung nicht außer Betracht zu lassen. Nach dem Entwurfe zur Novelle waren Urteile der Oberlandesgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit Ausnahme der Versäumnisurteile vollstreckbar. Eine Einstellung der Vollstreckung war darin nicht vorgesehen; sie ist erst in der Kommission beschlossen worden. Bei der Beratung wurde erwogen, man solle nicht die vielleicht sehr erhebliche Entlastung des Reichsgerichts, welche die vorläufige Vollstreckbarkeit der Oberlandesgerichtsurteile bringen werde, auf einem Umwege wieder

aufheben. Nur für einzelne Fälle, in denen die Zwangsvollstreckung zu ungewollten, übertriebenen Härten führen könne, müsse man dem Reichsgerichte die Möglichkeit geben, die Einstellung der Zwangsvollstreckung zu verfügen. Zu dem Zwecke wurde in § 719 ZPO. als Zusatzbestimmung der Abs. 2 eingestellt. Zur Begründung wurde angeführt: „Im allgemeinen dürfe man allerdings davon ausgehen, daß die Partei sich gegen Schäden, die ihr aus einer Vollstreckung des Oberlandesgerichtsurteils erwachsen könnten, durch entsprechende Anträge in der Berufungsinstanz sichern könne. Diese Möglichkeit genüge jedoch nicht für alle Fälle, weil sich häufig erst nach Erlaß des Urteils zeigen werde, daß durch die sofortige Vollstreckung des Urteils ein unersehlicher Nachteil entstehen würde. Für diese Fälle solle die beantragte Vorschrift die erforderliche Abhilfe schaffen“ (RT-Druckf. 1910 Nr. 431 S. 34 und 35).

Die Begründung hat im Reichstage keinen Widerspruch erfahren. Der Wortlaut des Kommissionsberichts läßt klar erkennen, daß § 719 Abs. 2 ZPO. nur als ein außerordentlicher Rechtsbehelf gedacht und nur für solche Fälle bestimmt ist, in denen sich erst nach Erlaß des Urteils die Notwendigkeit einer Einstellung der Vollstreckung zeigt. Freilich ist nicht zu verkennen, daß die in dem Kommissionsberichte vertretene Auffassung einen Ausdruck im Gesetze selbst nicht gefunden hat. Als Auslegungsmittel ist jedoch der Kommissionsbericht um deswillen von ganz besonderer Bedeutung, weil Abs. 2 des § 719 seine Entstehung gerade der Kommission verdankt. Auch die Praxis des Reichsgerichts, der zufolge bei der Entscheidung über Anträge auf Einstellung der Vollstreckung die Aussichten der Revision nicht zu erwägen sind, findet ihre Rechtfertigung nicht in dem Wortlaute des Gesetzes selbst, sondern sie beruht auf der in der Kommission geäußerten praktischen Erwägung, daß eine Prüfung der Aussichten der Revision mehr zu einer Belastung als zu einer Entlastung des Reichsgerichts führen würde. Ebenso lassen sich praktische Erwägungen — Entlastungsbedürfnis des Reichsgerichts und Beschleunigung der Prozesse — für eine Beschränkung des § 719 Abs. 2 auf die Fälle einer erst nach Erlaß des Urteils hervorgetretenen Notwendigkeit einer Einstellung der Vollstreckung anführen. Jedenfalls ist ein praktisches Bedürfnis für ihre Ausdehnung auf die Fälle nicht anzuerkennen, in denen schon in der Berufungsinstanz

hinreichende Hilfe nicht nur möglich ist, sondern sogar, in kontradiktorischer Verhandlung und im Zusammenhange mit der Hauptsache, noch sachgemäßer zu Gebote steht, zumal es bei der Entscheidung über derartige Anträge weniger auf Rechtsfragen, als auf tatsächliche Beurteilung ankommt.“